

[Seite 11] **Hinreichender Zweck einer einfachen Gesellschaft**

**Art. 530 ff. OR**

**Auch das blosses Halten und Verwalten von Vermögenswerten kann hinreichender Gesellschaftszweck einer einfachen Gesellschaft sein. [307]**

» **KGer FR 101 2022 458 vom 9. September 2023**

Anfangs 1981 gründeten C., B., und L. eine einfache Gesellschaft mit dem Ziel, eine Liegenschaft käuflich zu erwerben. C. erwarb daraufhin besagte Liegenschaft in seinem Namen unter gleichzeitiger finanzieller Mitbeteiligung der beiden Mitgesellschafter. Im Gegenzug für diese Beteiligung sprach der Gesellschaftsvertrag B. und L. das Recht zu, sich auf jederzeitiges Verlangen hin als Miteigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen. Nach dem Kauf verblieb die Liegenschaft vereinbarungsgemäss in Betrieb und Verwaltung des C., und die Gesellschaft wurde mit dem Versterben des L. stillschweigend als Zweipersonengesellschaft fortgeführt.

Im Dezember 2021 reichte B. eine Prosektionsklage gegen C. auf Eintragung als Miteigentümer beim Zivilgericht des Seebezirks ein, welche C. mit Widerklage auf Klageabweisung und Liquidation der einfachen Gesellschaft erwiderte. Im Rahmen der teilweisen Gutheissung beider Klagen wurde unter anderem die Auflösung der einfachen Gesellschaft und anteilmässige Aufteilung des Notaranderkontos auf die verbleibenden Gesellschafter B. und A., die Witwe des C., beschlossen. Das Zivilgericht teilte dabei die Auffassung der Beklagten, dass kein über den Liegenschafts Kauf hinausgehender Gesellschaftszweck vereinbart worden sei, weswegen sich die Ansprüche nicht auf das Recht der einfachen Gesellschaft stützen könnten; andere mögliche Anspruchsgrundlagen seien nicht ersichtlich.

Gegen diesen Entscheid erhob A. im Dezember 2022 Berufung beim Kantonsgericht Freiburg, und B. erhob Anschlussberufung. Neben einer eingehenden Prüfung der Prozessvoraussetzungen beschränkt sich das Kantonsgericht in seinen Erwägungen auf die Frage, ob zwischen den Streitparteien eine einfache Gesellschaft bestand, und wie sich gegebenenfalls ihr Gesellschaftszweck definiere. Unbestritten in Lehre und Rechtsprechung sei, dass der reine Erwerb eines Vermögenswerts hinreichender, wenn auch eng definierter Gesellschaftszweck sein kann. Weitergehend erkennt das Kantonsgericht allerdings, dass auch das Halten und Verwalten dieser Vermögenswerte unter Umständen Zweck der einfachen Gesellschaft sein könne. Während dies von der älteren Lehre nämlich noch verneint wurde, nehme es die neuere Lehre an, solange der andauernde Bestand der Gesellschaft von den Beteiligten gewollt und erklärt wird. Namentlich bei Ehegattengesellschaften sei diese Zulässigkeit ohnehin bereits ausdrücklich anerkannt.

Zur Beurteilung des streitigen Falles wendet das Gericht die allgemeinen Auslegungsprinzipien an und zieht insbesondere auch das nachvertragliche Parteiverhalten bei, um den mutmasslichen Parteiwillen bei Vertragsschluss zu ermitteln. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin ergebe sich aus verschiedenen Abreden

der Beteiligten sowie früheren Parteiaussagen von B. und C., dass vom Gesellschaftszweck neben dem Erwerb der Liegenschaft auch deren spätere Nutzung umfasst werden sollte. Da die Vorinstanz zu Unrecht von diesen Behauptungen abwich und folglich wesentliche Teile der Klagen und des Sachverhalts nicht beurteilte, heisst das Kantonsgericht die Berufung und Anschlussberufung je teilweise gut und weist die Sache zur Neuurteilung an das Zivilgericht zurück.

#### Kommentar

Umstritten ist, ob sich der Zweck einer einfachen Gesellschaft auf das Halten und Verwalten von Vermögenswerten beschränken kann. Die ältere Lehre verneint dies. Die neuere Lehre geht hingegen davon aus, dass das gemeinsame Halten und Verwalten immer dann ein zulässiger Gesellschaftszweck ist, wenn der Bestand einer Gesellschaft von den Beteiligten gewollt und erklärt wird. Das Freiburger Kantonsgericht schliesst sich mit Verweis auf das Recht der Ehegattengesellschaften der neueren Lehre an und erkennt, dass auch die Haltung und Nutzung von Vermögenswerten einen zulässigen Gesellschaftszweck bilden könne.

Gegen den Entscheid wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben, auf welche mangels formeller Voraussetzungen nicht eingetreten wurde.

**Robin Weissenrieder**